

## **In der Senatssitzung am 20. Juli 2021 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

19.07.2021

### **NEUFASSUNG**

#### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.07.2021**

#### **„Haushaltsaufstellung 2022/2023 – Ergebnisse der Beratungen in den Fachdeputationen/Fachausschüssen sowie Restanten“**

##### **A. Problem**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die Ergebnisse aus der Revisionsphase zu den Haushaltsvorentwürfen 2022/2023 zu der Einhaltung der Eck- und Planwerte einschließlich der dargestellten Verschiebungen zwischen den Aggregaten und Gebietskörperschaften sowie der Fortschreibung der Eckwerteaufstockung für 2024 und 2025 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltsvorentwürfe wurden im Anschluss von den Ressorts zur Beratung in die zuständigen Fachdeputationen und Ausschüsse eingebracht. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen „beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans für ihren Verwaltungszweig mit“. Im Rahmen dieser Befassung sind auch die mit einer Stellungnahme versehenen Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) zu beraten. Die Fachdeputationen und Ausschüsse nehmen grundsätzlich Kenntnis von den vorgelegten Haushaltsentwürfen, können aber auch Änderungen beschließen, über die dann abschließend vom Senat zu entscheiden ist.

Das für die Befassung der Fachdeputationen und Ausschüsse vorgesehene Zeitfenster umfasste den Zeitraum vom 16.06 bis 02.07.2021. Aufgrund der engen Terminplanung waren die Ressorts gebeten worden, dem Senator für Finanzen die Ergebnisse der Beratungen ihrer Fachdeputationen und Ausschüsse zu den Haushaltsvorentwürfen 2022/2023 bis zum 02.07.2021 mitzuteilen.

In die Erstellung der Haushaltsvorentwürfe 2022/2023 fielen zeitlich die Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2021 vom 12. Mai 2021. Diese hatte insgesamt betrachtet keine hohen Auswirkungen auf die Höhe der prognostizierten Steuerreinnahmen. Es zeichneten sich jedoch ggf. Auswirkungen auf die Finanzrahmen von Land und Stadt ab, die im weiteren Verfahren vom Senator für Finanzen noch zu prüfen waren. Diese betreffen insb. die Möglichkeiten der Notlagenkredite für coronabedingte steuerbezogene Mindereinnahmen. Letztere dürfen nach bisheriger Berechnungsweise über den Ausnahmetatbestand kreditfinanziert werden, wenn sie konjunkturell oder durch eine coronabedingte Steuerrechtsänderung verursacht wurden.

Im Rahmen seiner Befassung mit den Ergebnissen der Revisionsphase am 15.06.2021 hat der Senator für Finanzen zudem darüber informiert, dem Senat über die Auswirkungen der Frühjahrs-Steuerschätzung 2021 auf die Finanzrahmen von Land und Stadt

sowie die damit verbundenen strukturellen Anpassungsbedarfe zu berichten.

Darüber hinaus hatte der Senat diejenigen Ressorts, die bis dahin noch keine Vorschläge für strukturelle Haushaltsverbesserungen eingebracht hatten, gebeten, „dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 2. Juli 2021 nachzuholen“ unter Darstellung der damit verbundenen ersten Umsetzungsschritte (Zeit-/Maßnahmenplan) sowie der fiskalischen Entlastungen.

## **B. Lösung**

### I. Ergebnisse der Deputationsberatungen der Haushaltsvorentwürfe und daraus resultierende Änderungsbedarfe

Die Fachdeputationen und die einzelnen befassten Fachausschüsse der Bremischen Bürgerschaft haben die von den Ressorts vorgelegten Haushaltsvorentwürfe gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen mehrheitlich zur Kenntnis genommen oder diesen zugestimmt. Die Ergebnisse der einzelnen Deputations- sowie (sofern erfolgt) der Fachausschussberatungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

In zwei Fachdeputationen wurden darüber hinaus folgende Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarfe vorgetragen:

Im **Produktplan 22 Kultur** wurden bezogen auf den Haushaltsentwurf 2022 und 2023 im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen bei den Projektmitteln Anpassungsbedarfe im Wesentlichen bezüglich der Förderung von Queerkultur, kultureller Bildung, Stadtteilarbeit, der „Jungen Szene“ und Subkultur sowie Belladonna eingebracht. Diese belaufen sich auf 590.000 € in 2022 und 300.000 € in 2023.

Die haushaltsstellenscharfen Anpassungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Finanzposition	Bezeichnung	2022 (in Euro)			2023 (in Euro)		
		Anschlag alt	Veränderung	Anschlag neu	Anschlag alt	Veränderung	Anschlag neu
3288.68635-0	Zuschuss an Belladonna	190.000	25.000	215.000	215.000	-	215.000
3829.68692-3	Zuschüsse für Projekte zur Queerkultur	-	40.000	40.000	40.000	-	40.000
3288.68648-2	Projektförderung für stadtteilbezogene Projekte	-	50.000	50.000	50.000	-	50.000
3288.68649-0	Projektmittel für kulturelle Bildung	-	75.000	75.000	75.000	-	75.000
3288.68661-0	Zuschuss Frauenförderung	20.000	20.000	40.000	20.000	20.000	40.000
3272.68660-1	Zuschüsse für Clubkultur	-	150.000	150.000	-	150.000	150.000
3288.68633-4	Zuschüsse für die Wilde Bühne e.V.	-	20.000	20.000	-	20.000	20.000
neu	Zuschüsse für Jung und kreativ	-	50.000	50.000	-	50.000	50.000
neu	Zuschüsse für Gesangsprojekte für junge Menschen	-	50.000	50.000	-	50.000	50.000
neu	Zuschüsse für das Kaffee Hag Quartier	-	60.000	60.000	-	60.000	60.000
zusammen + erhöht	Zuschuss für Junge Szene und Subkultur		250.000	250.000		250.000	250.000
3288.686 65-2	Zuschüsse im Rahmen der Förderungen der Subkultur	100.000	- 100.000	-	200.000	- 200.000	-
3288.686.07-5	Zuschuss für Junge Szene und Subkultur	100.000	- 100.000	-	100.000	- 100.000	-
<b>Summe</b>		<b>410.000</b>	<b>590.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>700.000</b>	<b>300.000</b>	<b>1.000.000</b>
3271.68214-9	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für Sachausgaben	4.298.400	- 540.000	3.758.400	4.298.400	- 60.000	4.238.400
3288.68643-1	Zuschuss für Konzept-/Entwicklungsförderung	150.000	-	150.000	200.000	- 40.000	160.000
3288.686 44-0	Zuschüsse für Matchingfonds	50.000	- 50.000	-	200.000	- 200.000	-
<b>Summe</b>		<b>4.498.400</b>	<b>- 590.000</b>	<b>3.908.400</b>	<b>4.698.400</b>	<b>- 300.000</b>	<b>4.398.400</b>

Die Finanzierung dieser Bedarfe wird lt. Kulturressort innerhalb des Produktplans durch reduzierte Zuschussbedarfe der Theater Bremen GmbH ermöglicht.

Darüber hinaus hat die städtische Deputation für Kultur in Ergänzung der vorgelegten Haushaltsvorentwürfe 2022 und 2023 einer Fortsetzung des Projektes „Tanzpakt“ der „Stextext Dance Company“ in Höhe von 30.000 € p.a. für die Jahre 2022 bis 2024 zugestimmt. Die Abdeckung der Finanzierungsbedarfe ist innerhalb des vorgesehenen Produktplanbudgets aus den Zuschüssen für die Konzept-/und Entwicklungsförderung sichergestellt.

Ferner hat die städtische Deputation für Kultur im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Errichtung eines Mahnmals zur Erinnerung an die massenhafte Beraubung europäischer Jüdinnen und Juden durch das NS-Regime und die Beteiligung bremsischer Unternehmen, Behörden und Bürgerinnen und Bürger einer einmaligen Bereitstellung von 10.000 € für Erinnerungsarbeit rund um das Mahnmal sowie für pädagogische Angebote der politischen Bildung und öffentlichen Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen zugestimmt. Diese werden innerhalb des vorgesehenen Produktplanbudgets finanziert.

Für die beiden vorgenannten Vorschläge sind keine Anschlagsänderungen erforderlich, da deren Umsetzung jeweils im Haushaltsvollzug erfolgen soll.

Der vollständige Änderungsantrag ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Im **Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau** wurde im Zuge der Befassungen der Fachdeputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie sowie der Fachdeputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung mit den Haushaltsvorentwürfen 2022 und 2023 die Notwendigkeit zur Finanzierung eines Jugendtickets für Schüler\*innen, Auszubildende und alle, die sich im Bundesfreiwilligendienst engagieren, angeführt.

Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie (L/S) und die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (L/S) haben jeweils folgende Zusatzbeschlüsse dazu gefasst:

Zusatzbeschlüsse 3 bzw. 7:

*„(...) bekräftigt, dass für ein Jugendticket für Schüler\*innen, Auszubildende und Freiwillige zu 300/365 Euro Mittel im Haushalt dargestellt werden.“*

Zusatzbeschlüsse 4 bzw. 8:

*„(...) bittet den Senat darzulegen, wie dies im Haushalt von den betroffenen Ressorts mit jährlichen Kosten von rd. 3,9 Mio. EUR, anteilig Stadtgemeinde 2,5 Mio. EUR und Land 1 Mio. EUR, dargestellt werden kann. Der Senat wird aufgefordert mit dem Magistrat in Bremerhaven Gespräche zu führen, um in eine Verbundlösung eingebunden zu werden.“*

Zusatzbeschlüsse 5 und 9:

*„(...) stimmt einer hälftigen Bezuschussung des Jugendtickets zu Lasten des PL 68 für den Landesanteil von 250 TEUR und den städtischen Anteil von 625 TEUR für die Kosten des zweiten Halbjahr 2022 zahlbar in 2023 durch folgende Einsparungen zum Haushaltsvorentwurf 2022/23 zu: 250 TEUR beim Land zu Lasten der Schülerbeförderung (Haushaltsstelle 0681.68230-6), bei der Stadtgemeinde 200 TEUR zu Lasten der Zuschüsse an öffentliche Unternehmen nach ÖPNVG (Haushaltsstelle 3687.68220-2) sowie der Zuweisung SV Infra / Verkehr (Haushaltsstelle 3687.63410-0) in Höhe von 425 TEUR bei den Positionen Entwässerung öffentlicher Flächen 225 TEUR sowie der Wartung und Betrieb der Straßenbeleuchtung 200 TEUR.“*

Zusatzbeschlüsse 6 und 10:

*„(...) bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung, Verhandlungen mit Niedersachsen bezüglich eines verbundweiten Jugendtickets mit Vorrang fortzusetzen und den Vertragsabschluss mit einer Verpflichtungsermächtigung durch Senat, Fachdeputation und dem Haushalts- und Finanzausschuss abzusichern.“*

Der Senator für Finanzen empfiehlt bezüglich der eingebrachten Änderungen der Haushaltsvorentwürfe 2022 und 2023 für den Produktplan 22 Kultur, den Beschlüssen der Fachdeputation zu folgen. Hierbei handelt es sich um saldenneutrale Veränderungen der Haushaltsvorentwürfe, die der Bedeutung dieser Projekte für das kulturelle Leben in Bremen Rechnung tragen sollen.

Im Hinblick auf die Finanzierungsbedarfe des vorgenannten Jugendtickets bittet der Senator für Finanzen die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, zeitnah im Senat eine Klärung herbeizuführen und dem Senat rechtzeitig vor der Einbringung seiner Mitteilungen an die Bürgerschaft zu den Haushaltsentwürfen 2022 und 2023 (terminiert für den 31.08.2021) einen vollständigen und saldenneutralen Finanzierungsvorschlag unter Darstellung der entsprechenden Deckungs- bzw. Einsparungshaushaltsstellen vorzulegen.

## II. Ergebnisse der Deputationsberatungen zu den Anträgen der Beiräte bzw. Ortsämter im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022/2023

Die Beiräte haben gemäß § 32 i.V.m. § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) insgesamt 103 Haushaltsanträge über die Senatskanzlei an die Ressorts gerichtet. Die Anträge verfolgten thematisch unterschiedlichste stadtteilspezifische Zielsetzungen. Im Fokus stand dabei wie in den Vorjahren vielfach die Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und verkehrsbezogenen Infrastruktur in den jeweiligen Stadt- und Ortsteilen. Die Beiräte im Bremer Süden forderten zudem mit jeweils inhaltlich gleichlautenden Anträgen mehr Kontaktpolizist\*innen sowie Verkehrsüberwacher\*innen.

Von den Anträgen wurden 37 positiv beschieden, d.h. den Wünschen wurde ganz oder zumindest teilweise entsprochen.

66 Anträge wurden abgelehnt (hierbei kommt der Verweis auf Kenntnisnahme ohne Zustimmung ebenfalls einer Ablehnung gleich). Vielfach betreffen diese die Sanierung von Straßen, Fuß- und Radwegen, deren Zustand zwar verbesserungswürdig ist, jedoch noch keine Verkehrsgefährdung darstellt, so dass hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Übersicht der Anträge der Beiräte und der dazugehörigen Ergebnisse aus den Deputationsbefassungen ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

## III. Aktueller Stand der Beratungen zu den Wirtschaftsplänen für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Mit den Haushaltsentwürfen sind der Bremischen Bürgerschaft auch die Wirtschaftspläne für die bremischen Eigenbetriebe, die sonstigen Sondervermögen, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts vorzulegen (Weiterleitung an die Bürgerschaft gem. Terminplan am 31.08.2021). Diese sind für den Zeitraum 2022 und 2023 durch die zuständigen Aufsichtsgremien im Vorfeld zu beschließen.

*Sonstige Sondervermögen und Hochschulbereich (Uni, Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, HfK und der SuUB)*

Mit Ausnahme der Wirtschaftspläne der Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadt) sind alle Wirtschaftspläne von den jeweils zuständigen Sondervermögensausschüssen beschlossen worden.

Die Ansätze der bereits beschlossenen Wirtschaftspläne 2022 und 2023 stimmen in

Bezug auf die Zuweisungen und die Investitionszuschüsse mit den geplanten Haushaltsansätzen überein. Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadt) liegen im Entwurf vor. Sie sollen dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als zuständiger Sondervermögensausschuss zur Beschlussfassung – gemeinsam mit den Haushaltsentwürfen – vorgelegt werden.

Für das Sondervermögen Versorgungsrücklage wurde kein Wirtschaftsplan erstellt, da dieses in 2021 vollständig aufgelöst wird.

Die Wirtschaftspläne der Universität Bremen, Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, HfK, und der SuUB liegen ebenfalls vor.

#### *Bremische Eigenbetriebe, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:*

Mit Ausnahme des Eigenbetriebs KiTa Bremen liegen alle Wirtschaftspläne 2022/2023 der bremischen Eigenbetriebe, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) vor.

Bei der durch das Ressort Kinder und Bildung im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorgelegte Planungsrechnung handelt es sich um eine zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2021 durch den Betriebsausschuss am 04.12.2020 beschlossene Finanzplanung der Jahre 2022/2023. Die Deputation für Kinder und Bildung hat dieser Finanzplanung in seiner Sitzung am 30.06.2021 ebenfalls zugestimmt.

Der Eigenbetrieb KiTa Bremen wird laut Auskunft des Ressorts Kinder und Bildung voraussichtlich im Herbst 2021 einen detaillierten Wirtschaftsplan für 2022/2023 aufstellen, der die konkrete Entwicklung der Platzplanung, die sich in den nächsten Monaten erst noch ergeben wird, berücksichtigt. Dieser Wirtschaftsplan soll dem Betriebsausschuss in seiner Dezember-Sitzung 2021 vorgelegt werden. Er ist nach Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss einzeln dem Senat und dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen. Sofern ein Beschluss im Dezember 2021 nicht erreicht gelten für KiTa Bremen ab 01. Januar 2022 die Regelungen für die haushaltslose Zeit.

Der Wirtschaftsplan für die Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge (AVV) liegt zur Beschlussfassung vor und wird dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Funktion als Sondervermögensausschuss gemeinsam mit den Haushaltsentwürfen zugehen.

Die Befassung des Betriebsausschusses des Umweltbetriebs Bremen mit dem Wirtschaftsplan 2022/2023 erfolgte am 09.07.2021. Der Betriebsausschuss hat diesen in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Die Befassung des Verwaltungsrates der AöR „Die Bremer Stadtreinigung“ ist am 14.07.2021 vorgesehen.

Die im Rahmen einer Videokonferenz vollzogene Beschlussfassung des Betriebsausschusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Werkstatt Bremen wird per Umlaufverfahren im Nachgang formal bestätigt und juristisch nachvollzogen. Dieser Umlaufbeschluss wurde durch die Werkstatt Bremen eingeleitet und sieht eine Frist zur Abgabe der Voten durch die Mitglieder des Betriebsausschusses bis zum 15.07.2021 vor. Die übrigen Wirtschaftspläne sind durch die Aufsichtsgremien beschlossen worden.

Für die Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule (2022: -111 T€ / 2023: -118 T€), Stadtbibliothek Bremen (2022: -123 T€ / 2023: -130 T€) und Werkstatt Bremen (2022: -1.112 T€ / 2023: -1.088 T€) sowie die Museumsstiftung Focke-Museum (2023: -29 T€) wurden defizitäre Wirtschaftspläne vorgelegt.

Die in den Wirtschaftsplänen der Bremer Volkshochschule, der Stadtbibliothek Bremen sowie des Focke-Museums ausgewiesenen Defizite sind durch das Eigenkapital unter Hinzuziehung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse, der dem wirtschaftlichen Eigenkapital zuzurechnen ist, gedeckt. Gewinnvorträge zur bilanziellen Finanzierung der Defizite stehen bei diesen Einrichtungen nicht zur Verfügung. In dem Wirtschaftsplan der Bremer Volkshochschule sind in beiden Planjahren Mittel gegen prekäre Beschäftigung i.H.v. 537 T€ (2022) bzw. 557 T€ (2023) berücksichtigt. Diese Beträge beruhen auf einer Eigenermittlung der VHS. Die haushaltsseitige Prüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die geplanten Defizite der Werkstatt Bremen können voraussichtlich durch vorhandene Gewinnrücklagen finanziert werden.

Sämtliche Liquiditätspläne weisen Liquiditätsüberdeckungen aus. Dies trifft unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme eines Betriebsmittelkredites, vorzeitiger unterjähriger Mittelabrufe in 2022 und unter Berücksichtigung von Liquiditätszuführungen zum Ausgleich coronabedingter Verluste der Jahre 2020 und 2021, die bilanziell in die Kapitalrücklage eingestellt wurden, auch auf die Bremer Volkshochschule zu.

Der Investitionsplan des Umweltbetriebs Bremen enthält in 2022 Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Bremisches Sondervermögensgesetz i.H.v. 6.479 T€.

#### IV. Auswirkungen der Frühjahrs-Steuerschätzung 2021 auf die Finanzrahmen von Land und Stadt

Ausgehend von der Haushaltsaufstellung 2021 wurden für den Eckwertebeschluss des Senats die corona-bedingten konjunkturellen Auswirkungen auf die Höhe der Steuereinnahmen – vereinfacht dargestellt – aus der Differenz der Ergebnisse der Steuer-Schätzung vom Oktober 2019 (als der letzten Steuer-Schätzung ohne Effekte der Corona-Pandemie) zu den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2021 (einschließlich Corona-Bezug) abgeleitet. In einem zweiten Schritt wurden dann diejenigen Steuerrechtsänderungen identifiziert, die unmittelbar zur Reduzierung der Auswirkungen der Corona-Pandemie erlassen wurden. Hierbei war der Bezug zur Corona-Pandemie entscheidend für die Frage einer ausnahmetatbestands-begründeten Kreditermächtigung zur Finanzierung von Steuermindereinnahmen.

Die daraus resultierenden Effekte sowie die pandemiebedingten konjunkturellen Effekte wurden dann bei der Gesamtbelastung der Haushalte durch die Corona-Pandemie abgebildet und somit dem Betrag, der grundsätzlich aufgrund des Ausnahmetatbestands finanziert werden kann, zugeordnet.

Tatsächlich erscheint jedoch insbesondere eine Differenzierung zwischen corona-bedingten und nicht corona-bedingten Steuerrechtsänderungen zunehmend schwieriger und unsicherer. Ferner sind die Effekte der Steuerrechtsänderungen für die Folgejahre

stets zeitlich in ihrem Ausgangspunkt auf den Zeitpunkt der jeweiligen Steuerschätzung festgelegt. Das heißt, die aktuelle Steuerschätzung hätte zu den Effekten in den vorhergehenden Schätzungen für die zukünftigen Jahre 2022/2023 sicherlich andere Werte ermittelt. Darüber hinaus entstehen durch die differenzierte Betrachtung von pandemiebedingten konjunkturellen Effekten einerseits und corona-bezogenen Effekten von Steuerrechtsänderungen andererseits hohe Planungsunsicherheiten, da zukünftige Steuerrechtsänderungen zu hohen, noch nicht absehbaren Deckungslücken im Haushalt führen können.

Angesichts der mit der bisherigen Berechnungsweise verbundenen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen schlägt der Senator für Finanzen vor, die bisherige Berechnungsweise zur Ermittlung der corona-bedingten Effekte auf die Steuereinnahmen zu vereinfachen. Im Sinne einer pragmatischen Lösung soll die Differenz zwischen der Schätzung vor Corona (Oktober 2019) und der aktuellen Schätzung als coronabedingt deklariert werden, ohne zu versuchen, die vielfältigen Faktoren dieser Differenz mit Annahmen und Setzungen von den Corona-Auswirkungen zu trennen. Zudem umfasst diese Differenz auch die Konjunkturbereinigung und die Festschreibung der Höhe der Steuereinnahmen im Mai des Vorjahres und es erfolgt keine Differenzierung zwischen corona-bedingten und nicht corona-bedingten Steuerrechtsänderungen mehr.

Nach dieser neuen Berechnungsweise ergeben sich folgende Auswirkungen aus der Mai-Steuerschätzung 2021 auf die Finanzrahmen:

#### Vereinfachte „neue“ Berechnungsart (in Mio. €):

	2021	2022	2023	2021-23
Stadt Bremen	5	51	65	122
Land Bremen	-27	-62	-49	-139
Stadtstaat	-20	-2	28	7

Die neue Berechnungsweise führt zu Verschiebungen der Effekte in den Finanzrahmen von Land, Stadtgemeinde und Stadtstaat.

Das Land müsste zusätzliche globale Minderausgaben erbringen und im Haushaltsjahr 2022 darüber hinaus neben der maximalen Höhe der globalen Minderausgabe von 100 Mio. € noch eine zusätzliche Rücklagenentnahme aus der zentralen Sonderrücklage in Höhe von 19 Mio. € vornehmen. Die Werte können sich infolge von noch erforderlichen Anschlagsanpassungen verändern. Im Finanzrahmen der Stadtgemeinde hingegen könnten mit dieser Berechnungsweise die globalen Minderausgaben für das Haushaltsjahr 2022 auf 12 Mio. € reduziert und für 2023 aufgehoben werden.

Der Senator für Finanzen wird die Finanzplanung einschließlich der Finanzrahmen gemäß § 31 LHO mit den Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft zur Weiterleitung der Haushaltsentwürfe (terminiert 31.08.2021) vorlegen.

#### V. Haushaltsgesetze 2022/2023

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2022/2023 sind als **Anlage 4** beigefügt. Abgesehen



von der Streichung der Bürgerschaftsermächtigung für die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohnungen sind die Änderungen im Wesentlichen redaktionell. Diese sehen unter anderem in Analogie zu den Regelungen anderer Bundesländer die Vorziehung der Regelung zur Kreditermächtigung von ursprünglich § 10 (Haushaltsgesetz 2021) zu § 2 (Haushaltsgesetz 2022 und 2023) vor. Ferner wurden die Begriffe Kredite, Schulden und Inhaberverschuldungen zum Begriff Kredite vereinheitlicht.

Die Haushaltsgesetzesentwürfe berücksichtigen noch nicht die etwaigen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse im Zusammenhang mit den zu erwartenden Mehrbelastungen aus der Corona-Pandemie.

### Weitere Anpassungsbedarfe

Im Zuge der weitergehenden Überprüfung der Eckwertanalysen und Haushaltsvorentwürfe durch den Senator für Finanzen haben sich noch vereinzelte Anpassungsbedarfe ergeben.

Diese betreffen im Wesentlichen vereinzelte Eckwertverlagerungen zwischen Produktplänen, haushaltstechnische Darstellungen sowie technische Anpassungen zur exakten Synchronisation der Werte aus den Eckwertanalysen und SAP (Version 36).

Gemäß § 31 Absatz 1 LHO ist der Senator für Finanzen verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 - StWG - (BGBl. I S. 582) sowie des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Er kann hierzu von den zuständigen Stellen die notwendigen Unterlagen anfordern und diese im Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern. Um Konformität mit den vorgeschlagenen Orientierungswerten 2024 und 2025 im Produktplan 01 Bürgerschaft herzustellen, wurden unter Berücksichtigung der Fortschreibungen aus den Eckwertaufstockungen gemäß Anlage 2 des Eckwertbeschlusses vom 30.03.2021 sowie der produktplanübergreifenden Verlagerungen folgende Anpassungen für 2024 und 2025 vorgenommen:

Bei der Haushaltsstelle 0010/124 10-7, Einnahmen aus der Vermietung von Räumen wurde der Anschlag 2024 um 10 € (auf 8.880 €) und der Anschlag 2025 um 20 € (auf 8.930 €) erhöht. Bei der Haushaltsstelle 0010/529 16-6, Kosten im Rahmen politischer Verpflichtungen wurde der Anschlag jeweils für 2024 und 2025 um 100.000 € abgesenkt. Bei der Haushaltsstelle 0010/531 31-4, Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft wurde der Anschlag jeweils um 80.000 € für 2024 und 2025 abgesenkt.

Senatsseitig wird nunmehr mit diesen Beträgen geplant. Eine Verständigung über die konkreten Ansätze des Haushaltsvorentwurfs 2024/2025 erfolgt aufgrund des besonderen Vorlagerechts der Bremischen Bürgerschaft (vgl. § 29 LHO) ohnehin im konkreten Aufstellungsverfahren 2024/2025.

Im Produktplan 07 Inneres sind sowohl im Haushalt des Landes als auch im Haushalt der Stadtgemeinde Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung bei den Verwarnungen

und Geldbußen veranschlagt. Im Haushaltsvollzug werden die Einnahmen des Ordnungsamtes für die Verwarnungen und Geldbußen (Haushalt der Stadtgemeinde) mittels einer direkten Auszahlung (in Form einer Absetzer-Buchung) anteilig an die Polizei (Haushalt des Landes) weitergeleitet.

Angesichts der vollständig umgesetzten Land-Stadt-Trennung wird der Senator für Inneres gebeten, die bisherige haushaltstechnische Darstellung im Hinblick auf die notwendige Land-Stadt Konformität und Transparenz zu überprüfen. Hierbei ist eine haushaltstechnische Ausweisung bspw. über Verrechnungen und Erstattungen zwischen Land und Stadt oder eine jeweilige direkte Vereinnahmung der Einnahmen im jeweiligen Haushalt (ohne Weiterleitung von Stadt zu Land) zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist dem Senator für Finanzen allerspätestens bis zum 15.08.2021 mitzuteilen.

Bei der detaillierten Überprüfung der Eckwertanalysen des Produktplanes 24 Hochschulen und Forschung sowie des Produktplanes 71 Wirtschaft hat sich herausgestellt, dass für das Haushaltsjahr 2023 im Produktplan 24 die Summen der Verlagerung der REACT-Mittel bezogen auf die Zuordnung investiv und konsumtiv ressortseitig versehentlich vertauscht worden sind. Dadurch erhöht sich die vom Senat am 15.06.2021 beschlossene Verlagerung von investiv zu konsumtiv in 2023 für den Produktplan 24 um weitere 846 T€. Es wird empfohlen, dieser Anpassung der Verlagerung zuzustimmen.

Im Rahmen einer tiefergehenden Überprüfung der Eckwertanalyse für den Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz hat sich herausgestellt, dass die produktplanübergreifenden Verlagerungen an den Produktplan 08 für die Anmietung in der Faulenstraße in Höhe von 60.000 € für 2022 und in Höhe von 95.000 € für 2023 noch nicht berücksichtigt worden sind. Aus diesem Grund muss der Ausgabe-Anschlag bei der Hst. 0500/518 50-2 Miet- und Pachtzahlungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik entsprechend in SAP abgesenkt werden.

Weitere detaillierte Prüfungen der einzelnen Eckwertanalysen dauern derzeit noch an. Über etwaige daraus resultierende Anpassungen wird der Senator für Finanzen im Rahmen der Senatsbefassung am 31.08.2021 berichten.

#### Weitere Rückmeldungen der Fachressorts zu den Möglichkeiten struktureller Verbesserungen

In seiner Sitzung am 15.06.2021 hat der Senat diejenigen Ressorts, die bis dahin noch keine Vorschläge zu strukturellen Haushaltsverbesserungen gemeldet hatten, dies unverzüglich spätestens jedoch bis zum 2. Juli 2021 unter Darstellung der ersten Umsetzungsschritte (Zeit-/Maßnahmenplan) sowie der damit verbundenen fiskalischen Entlastungseffekte nachzuholen.

#### *Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen*

Im Fokus etwaiger Prüfungen auf strukturelle Verbesserungen benannte die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bezogen auf den Produktplan 24 Hochschulen und Forschung u.a. den Hochschulbau und die Hochschulen. In der Hochschulbauförderung werden aktuell gemeinsam mit Partnerschaft Deutschland geeignete Finanzierungs- und Realisierungsvarianten zunächst exemplarisch für die Sanierung der Gebäudekomplexe NW II Block A und B der Universität Bremen geprüft mit dem Ziel, alternative

Finanzierungsmöglichkeiten für die zu schaffenden Infrastrukturen im Wissenschaftsbereich zu identifizieren. Darüber hinaus werden bei allen Sanierungsmaßnahmen und strategischen Neubauten intensiv energetische Maßnahmen geplant und umgesetzt. Durch diese klimaschützenden Maßnahmen werden die laufenden Betriebskosten optimiert. Die Umsetzung erfolgt nach Beschlussfassung über die Planungs- und Bauplanungsmittel und innerhalb des Zeitraums für die Erstellung oder Sanierung von Gebäuden (3 bis 6 Jahre).

Zudem wurde mit den Hochschulen im Juni 2021 ein Prozess zur Identifikation struktureller Verbesserungspotentiale gestartet um Einsparmöglichkeiten, Effizienzgewinne und die Optimierung von Abläufen zu prüfen und zu entwickeln. Als mögliche Themenfelder wurden unterschiedliche Bereiche festgelegt, u.a. organisatorische Maßnahmen wie eine Optimierung der Raumbewirtschaftung durch Digitalisierung, die Einführung und Weiterentwicklung von Campusmanagementsystemen und andere Möglichkeiten der Digitalisierung der Hochschulverwaltungen. Eine kostengünstigere Inanspruchnahme externer Dienstleister, z.B. für die Abrechnung studentischer Hilfskräfte soll geprüft werden und es werden Potentiale zur Nutzung der Erfahrungen aus der Pandemiezeit für mögliche Reduzierungen von Dienstreisen geprüft. Eine Verbesserung der Ausgaben kann durch Einführung eines Energiecontrollings oder eines IT-gestütztes Facilitymanagements erfolgen und ggf. eine Verbesserung der Einnahmen durch Optimierung des Drittmittelmanagements. Mit einer Entlastung ist teilweise erst nach Umsetzung innerhalb mehrerer Jahre zu rechnen.

Diejenigen Ressorts, die bisher noch keine Vorschläge zu strukturellen Haushaltsverbesserungen eingebracht haben, werden gebeten, diese zeitnah zu identifizieren und hierüber umgehend spätestens jedoch bis zum Beginn der parlamentarischen Beratungen über die Haushaltsentwürfe 2022/2023 zu berichten.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die finanziellen Auswirkungen sind Bestandteil der Ausführungen unter B. Lösung.

Die Ressorts sind angehalten, im Rahmen ihrer Haushaltsentwürfe sowie bei der Festlegung von strategischen Zielen und Kennzahlen des Produktgruppenhaushalts sowie bei den damit verbundenen Änderungen, die Aspekte einer gleichstellungsorientierten Steuerung einzubeziehen (Gender Budgeting).

Die rechtsförmliche Prüfung der Entwürfe der Haushaltsgesetze 2022/2023 mit der Senatorin für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen.

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2022/2023 werden dem Rechnungshof gemäß § 102 Absatz 1 Ziffer 1 der LHO im Vorfeld der Senatsberatung zur Weiterleitung der Haushaltsentwürfe 2022/2023 zur Kenntnis übermittelt.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt den aktuellen Verfahrensstand zur Aufstellung der Haushalte 2022/2023 zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt den dargestellten Anpassungsbedarfen im Produktplan 22 Kultur im Haushalt der Stadtgemeinde für die Jahre 2022 und 2023 bei den Projektmitteln (jeweils 590 Tsd. € p.a. für 2022 und 2023) gemäß Anlage 2 zu.
3. Der Senat bittet im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Jugendtickets für Schüler\*innen, Auszubildende und Personen im Bundesfreiwilligendienst in Höhe von in 1,750 Mio. € ab dem 2. Halbjahr 2022, zahlbar in 2023, den Senator für Finanzen unter Berücksichtigung des bereits von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau dargestellten Finanzierungsanteils (0,875 Mio. €) einen Finanzierungsvorschlag für den noch offenen Bedarf in selbiger Höhe (0,875 Mio.€) zu entwickeln und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Senat nimmt den aktuellen Stand zu den Wirtschaftsplänen für die sonstigen Sondervermögen, die bremischen Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Kenntnis.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, den Wirtschaftsplan 2022/2023 des Eigenbetriebs KiTa Bremen nach Zustimmung durch den Betriebsausschuss dem Senat und dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis dahin gelten für den Eigenbetrieb die Regelungen für die haushaltslose Zeit.
6. Der Senat stimmt der dargestellten Umstellung bei der Berechnungsweise der corona-bedingten Steuermindereinnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen zu und bittet den Senator für Finanzen, diese als Grundlage für die Erstellung der Finanzplanung zu verwenden.
7. Der Senat nimmt die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2022/2023 zur Kenntnis und bittet den Senator für Finanzen, diese auf Grundlage dieser Vorlage einschließlich der Haushaltsplanentwürfe 2022/2023 aufzubereiten und – zusammen mit den Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft – dem Senat für die Sitzung am 31.08.2021 mit der Bitte um Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorzulegen.
8. Der Senat bittet den Senator für Inneres angesichts der vollständig umgesetzten Land-Stadt-Trennung, die bisherige haushaltstechnische Darstellung bei den Einnahmen aus Verwarnungen und Bußgeldern beim Ordnungsamt einerseits und bei

der Polizei andererseits im Hinblick auf die notwendige Land-Stadt Konformität und Transparenz zu überprüfen und dem Senator für Finanzen das Prüfungsergebnis sowie die damit verbundenen haushaltstechnischen Anpassungen spätestens bis zum 15.08.2021 mitzuteilen.

9. Der Senat stimmt den dargestellten Anpassungsbedarfen im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung im Zusammenhang mit der Verschiebung von Haushaltsanschlüssen von investiv zu konsumtiv für das Jahr 2023 in Höhe von 846 Tsd. € sowie im Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Eckwertverlagerung an den Produktplan 08 für die Anmietung in der Faulenstraße in Höhe von 60 Tsd. € für 2022 und 95 Tsd. € für 2023 im Haushalt des Landes zu.
10. Der Senat bittet diejenigen Ressorts, die bisher noch keine Vorschläge zu strukturellen Haushaltsverbesserungen eingebracht haben, diese zeitnah zu identifizieren und hierüber umgehend spätestens jedoch bis zum Beginn der parlamentarischen Beratungen über die Haushaltsentwürfe 2022/2023 dem Haushalts- und Finanzausschuss zu berichten.
11. Der Senat bittet den Senator für Finanzen über eventuelle noch erforderliche Anpassungsnotwendigkeiten resultierend aus der weitergehenden detaillierten Überprüfung der Eckwertanalysen im Rahmen der vorgesehenen Befassung zur Einbringung seiner Mitteilungen zu den Haushaltsplanentwürfen 2022/2023 an die Bremische Bürgerschaft zu berichten.